

Rundmachung

betreffend die Wiener Dienstboten-Krankenkasse.

Das zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 28. November 1913, Pr.-Z. 17.641/13, abgeänderte Statut der Wiener Dienstboten-Krankenkasse enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

§ 3.

„Die Dienstboten-Krankenkasse übernimmt gegen eine Versicherungsgebühr die nach der Wiener Gefindeordnung den Dienstgebern obliegende Verpflichtung zur Zahlung der Spitalverpflegskosten für erkrankte Dienstboten. Die Versicherung eines Dienstgebers umfasst die Gesamtzahl seiner Dienstboten, bleibt jedoch von einem Dienstbotenwechsel unberührt.“

Der Dienstgeber hat daher unter Angabe seines Namens, Berufes und Wohnortes anzumelden, wieviele Dienstboten und in welcher Diensteseigenschaft er sie verwendet und zugleich für jeden die festgesetzte Jahresgebühr zu entrichten. Ebenso hat ein bereits versicherter Dienstgeber, der sein Dienstpersonal vermehrt, binnen 8 Tagen die Zahl und Diensteseigenschaft der neu aufgenommenen Dienstboten anzumelden und zugleich für jeden die festgesetzte Jahresgebühr zu entrichten.

Bei Anmeldungen im zweiten Halbjahre ist nur die Hälfte der Jahresgebühr zu entrichten. Die Versicherung gilt bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist, doch gilt eine abgelaufene Versicherung, wenn die Gebühr für das nächste Jahr noch im Monate Jänner entrichtet wird, als ununterbrochen fortgesetzt.

§ 4.

Für neuangemeldete Dienstboten übernimmt die Dienstboten-Krankenkasse erst die 14 Tage nach Entrichtung der Gebühr anlaufenden Spitalverpflegskosten.

Wenn ein Dienstbote nachweisbar schon zur Zeit seiner Anmeldung erkrankt war, werden die für diese Erkrankung anlaufenden Spitalverpflegskosten von der Dienstboten-Krankenkasse nicht übernommen.

Ansolange der Dienstgeber die ihm aus der Versicherung obliegenden Verpflichtungen nicht bezüglich aller seiner Dienstboten erfüllt, werden von der Dienstboten-Krankenkasse für seinen seiner Dienstboten die Spitalverpflegskosten übernommen.

§ 5.

Der Dienstgeber erhält über die Entrichtung der Gebühr eine Bescheinigung (Krankentbuch), in der die Zahl und die Diensteseigenschaft der von ihm zur Versicherung angemeldeten Dienstboten bezeugt wird.

Bei Geltendmachung des Versicherungsanspruches im Falle der Erkrankung eines Dienstboten ist die Bescheinigung und der Ausweis über die polizeiliche Meldung des erkrankten Dienstboten (Meldzettel) vorzuweisen.

Es entfällt sonach die namentliche Anmeldung der Dienstboten und auch der Dienstbotenwechsel ist nicht anzumelden.

Der Dienstgeber hat jedoch darauf zu achten, daß stets seine sämtlichen, bei ihm beschäftigten Dienstboten nach ihrer Diensteseigenschaft zur Versicherung angemeldet sind.

Die Anmeldung zur Dienstboten-Krankenkasse, die Einzahlung der Versicherungsgebühr, welche zufolge Stadtratsbeschlusses vom 12. November 1914, Pr.-Z. 14.706/14, für das Jahr 1915 mit 3 Kronen für jeden angemeldeten Dienstboten festgesetzt wurde, und die Ausfertigung der Spitalanweisung erfolgt:

1. für die in den Bezirken I bis XXI wohnhaften Dienstgeber bei der städtischen Hauptkassen-Abteilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes;
2. für die im XXI Bezirke wohnhaften Dienstgeber überdies auch:
 - A. bei der **Erpöstitur Stadlau** des magistratischen Bezirksamtes für den XXI Bezirk für das Gebiet der bestehenden Gemeinden Stadlau, Hirschketten und den einverleibten Teil von Breitenleer;
 - B. in den Bezirks-Auffichtsbezirken:
 - a) in **Peopoldau** für das Gebiet dieser ehemaligen Gemeinde,
 - b) in **Rogran** für das Gebiet dieser bestehenden Gemeinde einschließlich Neu-Rogran und
 - c) in **Alpern** für das Gebiet von Alpern und die einverleibten Teile von Groß-Enzersdorf und Mannsdörth;
 - C. bei den Amtsgängen in **Strebersdorf** für das Gebiet dieser ehemaligen Gemeinde sowie der einverleibten Teile von Lang-Enzersdorf.

Die Dienstboten-Krankenkasse übernimmt die Zahlung der Verpflegskosten für jene Dienstboten, welche in den Wiener öffentlichen Krankenhäusern, und zwar im Kaiser-Jubiläums-Spitale der Stadt Wien im XII. Bezirke und in den f. l. Krankenhäusern, ferner im St.-Elisabeth-Spitale im III. Bezirke, im Jubiläumsspitale des Kaiser-Franz-Josefs-Ambulatoriums im VI. Bezirke, im Spitale der Barnherzigen Schwestern im VI. Bezirke, in der Allgemeinen Poliklinik im IX. Bezirke, im Diakonissenkrankenhaus im XVII. Bezirke, im Spitale der Wiener israelitischen Kultusgemeinde (Stabschirurgie) im XVIII. Bezirke und im Krankenhaus der Wiener Kaufmannschaft im XIX. Bezirke verpflegt werden, und zwar nur für die in der Wiener Gefindeordnung angegebene Dauer.

Bei vorübergehendem Aufenthalte der Dienstgeber oder Dienstboten außerhalb Wiens werden von der Dienstboten-Krankenkasse auch die Verpflegskosten im Falle der Unterbringung erkrankter Dienstboten in anderen öffentlichen, in der diesseitigen Reichshälfte gelegenen Spitälern, Gemeindenospitälern oder Irrenanstalten bis zu der vorstehend angeführten Dauer und selbstverständlich unter der Voraussetzung geleistet, daß die Dienstgeber nach der Wiener Gefindeordnung zur Zahlung dieser Verpflegskosten verpflichtet sind.

In solchen Fällen findet die Verpflegung auf Kosten der Dienstboten-Krankenkasse in Gemeindenospitälern nach der jeweiligen geringsten Tare derselben, jedoch nur bis zur Höhe der niedrigsten Verpflegskosten der Wiener f. l. Krankenhäusern, statt; für die in den vorbestimmten Irrenanstalten verpflegten Dienstboten zahlt die Dienstboten-Krankenkasse die aufgelaufenen Verpflegskosten nach der letzten Klasse per Kopf und Tag.

Die Einzahlung der Beiträge für das Jahr 1915 kann bereits im Monate Dezember dieses Jahres erfolgen.

Vom Magistrats der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Abt. XVIII

im selbstständigen Wirkungsbereiche

im November 1914.